

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz abgeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(6) Der Brennwert, mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter, beträgt 11,1 kWh pro Normkubikmeter. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar nach dem Zählerregler.

(7) Der Verrechnungsbrennwert beträgt z. Zt. 10,57 kWh/m³.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.

(3) Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker:

Für den Anschluss an das Leitungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der für den Versorgungsbereich notwendigen Versorgungsleitungen, der Druckregelanlagen und die hierzu notwendigen sonstigen Einrichtungen.

Die Aufwendungen werden auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.



III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH festgelegt. Diese können auf der Internetseite www.stadtwerke-muehlacker.de abgerufen werden.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23, 24 NDAV)

(1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und

der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Verbraucherservice per Post

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker,

telefonisch 0800/8765555 oder per

E-Mail swm@stadtwerke-muehlacker.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0,

Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de



Ergänzende Bedingungen Gas NDAV

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr),
Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.



Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel.-Nr. (07041) 876-50

gültig ab 01.01.2017

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für einen Hausanschluss bis zu einer Rohr-Nennweite von DN 50 werden pauschal abgerechnet. Die Anschlusslänge wird ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude gemessen.

Die Preise gelten für Mehrsparten- und Einzelanschlüsse bis zu folgenden Querschnitten bzw. Dimensionen:

Gas und Wasser: Anschlüsse bis Hausanschlussleitung Dimension DN 50

Grundbetrag für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze inkl. der erforderlichen Tiefbauarbeiten und Kernlochbohrung.

2.850,00 €

je lfd. Meter Anschlusslänge im Grundstück für Verlegung und Montage der Anschlussleitung

150,00 €

Größer Anschlüsse bedürfen einer Einzelkalkulation und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bei einer Mehrspartenhauseinführung sind die technischen Anforderungen entsprechend dem *Beiblatt-MSH* zu beachten.

Eigenleistungen

- a) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Mühlacker GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen Hauseinführung bzw. dem Grundkörper der Mehrspartenhauseinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Mühlacker GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwand, die durch eine nicht fachgerechte Ausfüh-



rung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

- b) Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind bezüglich des fachgerechten Aushubs nach den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH möglich. Hierfür wird pro lfd. Meter ein Betrag in Höhe von 8,50 € bei unbefestigten Grundstücken bzw. 61,50 € bei befestigten Grundstücken rückvergütet. Der Erstattungsbetrag wird spartenunabhängig einmalig erstattet. Das Einsanden, das Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird aus gewährleistungsgründen von der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt. Die Abfuhr des Aushubs muss durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für die Absicherung der Baustelle verantwortlich.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Haushaltsbereich

Der Baukostenzuschuss je Anschluss bis zu zwei Wohneinheiten beträgt **500,00 €**

jede weitere Wohneinheit **90,00 €**

2. Bei gewerblichen Anschlüssen, soweit sie aus dem Niederdrucknetz versorgt werden können, beträgt der Baukostenzuschuss bei einer Anschlussnennweite bis DN 50

a) für die ersten 20 kW **500,00 €**

b) für jede weitere 10 kW Anschlussleistung der Anlage **90,00 €**

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung **ohne Berechnung**

b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung **65,00 €**

c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage **65,00 €**

4. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden **keine Kosten**

Für jede weitere Mahnung **4,00 €*)**



Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	65,00 €*)
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	65,00 €
- außerhalb der regulären Arbeitszeit	85,00 €

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von ungedeckten Schecks (Rückscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

¹⁾ Es entstehen weitere Kosten für die Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage nach TRGI 5.7. Die Wiederinbetriebnahme ist durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 4 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Montag - Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

